

---

## S 7 AL 220/21

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Augsburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AL 220/21
Datum	25.03.2022

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AL 62/22 B
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Gegen den Kl ager wird wegen seines unentschuldigtem Ausbleibens im Termin am 25.03.2022 ein Ordnungsgeld in H he von 300,00   festgesetzt.

G r   n d e :

Der Kl ager wurde laut Postzustellungsurkunde am 03.03.2022 zum Termin zur m ndlichen Verhandlung am 25.03.2022 ordnungsgem  geladen. Sein pers nliches Erscheinen wurde angeordnet und er wurde darauf hingewiesen, dass ein Ordnungsgeld bis zu 1.000,00   verhängt werden k nne, falls er ohne gen gende Entschuldigung zum Termin nicht erscheinen werde. Gleichwohl ist der Kl ager zum Termin nicht erschienen.

Der Bevollm chtigte beantragte mit Schriftsatz vom 23.03.2022, die Anordnung des pers nlichen Erscheinens des Kl agers aufzuheben. Dies wurde von der Vorsitzenden mit Schreiben vom 24.03.2022 abgelehnt. Die pers nliche Anh rung des Kl agers erscheint insbesondere im Hinblick auf das Vorbringen des Bevollm chtigten mit Schriftsatz vom 19.03.2022 und weiterem Schriftsatz vom 23.03.2022 als erforderlich. Es wird daher ein Ordnungsgeld von 300,00   festgesetzt, das der Kammer unter Ber cksichtigung aller Umst nde als

---

angemessen erscheint.

Dieser Beschluss ist nach [Â§ 172 Abs. 1 SGG](#) mit Beschwerde anfechtbar.

Erstellt am: 06.05.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024